

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die städtische Musikschule Wolfratshausen vom 21.07.2011

in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung vom 20.07.2015**
- 2. Änderungssatzung vom 21.03.2016**

§1 Gebühren

- (1) Die Stadt Wolfratshausen erhebt für die Leistungen der städtischen Musikschule Gebühren. Die jeweiligen Tarife werden in einer gesonderten Gebührentabelle, die als Anlage beigefügt ist, festgesetzt.
- (2) Für Unterrichtsformen, die nicht unter Abs. 1 geregelt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach vergleichbaren Unterrichtsangeboten in der Gebührentabelle bemessen wird.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren jeweils für ein Schuljahr und werden in 12 Monatsraten erhoben. Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr sind die Unterrichtsteilnehmer. Bei Minderjährigen ist Schuldner der Personensorgeberechtigte. Bei Vorliegen eines Pflegeverhältnisses ist Schuldner der Pfleger. Mehrere Personensorgeberechtigte oder mehrere Pfleger sind Gesamtschuldner.

§3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung des Schülers für ein Unterrichtsangebot der Musikschule.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist für das jeweilige Schuljahr zum 25. eines jeden Monats zu entrichten. Bei Vorliegen einer Lastschriftinzugsermächtigung werden die Gebühren entsprechend Satz 1 abgebucht.

§ 5

Gebühren bei unvollständigem Unterricht

(1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Schüler vom Unterricht gemäß § 5 Abs. 4 der Schulordnung ausgeschlossen wird oder der Schüler die Musikschule nicht oder nicht regelmäßig besucht. Das gilt nicht bei krankheitsbedingten Unterrichtsausfällen von drei und mehr Unterrichtswochen in Folge (Nachweis durch ein ärztliches Attest).

(2) Scheidet ein Schüler gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Schulordnung während des Schuljahres aus, so ermäßigt sich die Gebühr anteilig.

(3) Nimmt ein Schüler während des laufenden Schuljahres den Unterricht auf, so wird die Gebühr anteilig berechnet.

(4) Falls der Unterricht von Seiten der Lehrkraft bzw. Schule nicht vollständig erbracht werden kann, erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung (ab Ausfall der 4. Unterrichtsstunde) zum Schuljahresende.

§ 6

Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke

(1) Tritt während des Schuljahres eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppen ein, so ermäßigt bzw. erhöht sich die Gebühr anteilig zu Beginn des auf die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gruppe folgenden Monats.

(2) Tritt während des Schuljahres eine Situation auf, die eine Veränderung der Gebührenschuld bewirkt, z.B. durch Umzug oder Änderung der teilnehmenden Geschwister, tritt die Erhöhung bzw. Verringerung der Gebühr im Folgemonat der Veränderung in Kraft."

§ 7

Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Ermäßigungen können nur für Unterrichtsteilnehmer aus Wolfratshausen oder aus Gemeinden mit einer entsprechenden Zweckvereinbarung (siehe §1 Abs.3 der Musikschulsatzung) gewährt werden.

(2) Familienermäßigungen werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bzw. des 25. Lebensjahres mit Ausbildungsnachweis) gewährt. Die Familienermäßigung gliedert sich wie folgt: 25% für das zweite Kind, 50 % für das dritte Kind, 25% für das zweite Fach (instrumental/vokal). Ausgenommen sind Großgruppenfächer (Grundfächer, Chöre und Mutantengruppe) sowie Ensemblefächer. Die Familienermäßigung ist auf maximal 50% begrenzt.

(3) Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen in Höhe von 50% wird unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 bei Vorlage der Sozial Card des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen gewährt.

(4) Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe, aufgrund deren die Gebühr eine unzumutbare Härte darstellen würde, kann im Einzelfall auf Antrag für das laufende Schuljahr eine Gebührenermäßigung erteilt werden, nicht jedoch rückwirkend. Die Entscheidung obliegt dem Ersten Bürgermeister.

(5) Auf Vorschlag der Musikschulleitung entscheidet der Erste Bürgermeister über die Gewährung einer Begabtenförderung.

(6) Senioren (Bezieher von Renten oder Pensionen) erhalten ab dem 65. Lebensjahr eine Ermäßigung von 25% auf den Vokal-/Instrumentalunterricht. Ausgenommen sind Großgruppen- und Ensemble-Fächer.

§ 8 Inkrafttreten

- Satzung in der Ursprungsfassung in Kraft getreten am 21.07.2011
- 1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 20.07.2015
- 2. Änderungssatzung in Kraft getreten am 21.03.2016

Gebührentabelle für Leistungen der Musikschule Wolfratshausen

HAUPTFACHUNTERRICHT INSTRUMENTAL UND VOKAL				
	Einzelunterricht 45 Min	2 Teilnehmer 30 Min 45 Min	3 Teilnehmer 45 Min (60 Min)	4 Teilnehmer 45 Min (60 Min)
WOLFRAATSHAUSER Schüler und Erwachsene				
Jahresgebühr Schüler	1092,--	762,--	420,-- (552,--)	330,-- (432,--)
monatl. €	91,--	63,50	35,-- (46,--)	27,50 (36,--)
Jahresgebühr Erwachsene	1422,--	990,--	546,-- (714,--)	432,-- (576,--)
monatl. €	118,50	82,50	45,50 (59,50)	36,-- (48,--)
GASTTEILNEHMER				
Jahresgebühr Schüler/Erw.	1608,--	1110,--	594,-- (786,--)	456,-- (600,--)
monatl. €	134,--	92,50	49,50 (65,50)	38,-- (50,--)

	jährl.	monatl.
ENSEMBLE		
Schüler mit Hauptfachunterricht bis 4 Schüler	192,--	16,--
ab 5 Schüler	156,--	13,--
Schüler ohne Hauptfachunterricht	252,--	21,--
Erwachsene mit Hauptfachunterricht	192,--	16,--
Erwachsene ohne Hauptfachunterricht	318,--	26,50
KLAVIER		
Instrumentenwartung 145 min (2-Gr.)	jährl. 36,--	monatl. 3,-- (1,50)
130 min	jährl. 24,--	monatl. 2,--

Für Kinder bis einschl. 1. Schulklasse ist mind. ein Jahr Früherziehung, Grundausbildung, Orffgruppe oder Singklasse (1. Chorstufe) Voraussetzung für den Instrumentalunterricht.

ELEMENTARSTUFE/GRUNDSTUFE	jährl.	monatl.
Früherziehung / Grundkurs / Orff	258,--	21,50
Musikgarten	396,--	33,--
CHORANGEBOT		
Kinder- u. Jugendchor	234,--	19,50
Mutantengruppe	234,--	19,50
Erwachsenenchor	318,--	26,50

Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden in 12 Monaten erhoben. Der Einzug erfolgt zum 25. des laufenden Monats. Für Selbstüberweiser wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 pro Schuljahr erhoben.

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Wolftratshausen

Aufgrund der Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit den hierzu ergangenen Änderungen, erlässt die Stadt Wolftratshausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Musikschule

§ 1 Änderungen

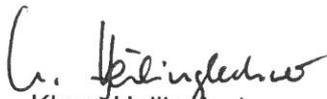
§ 7 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

- (7) Schwerbeschädigte erhalten ab einem Behinderungsgrad von 50% eine Ermäßigung von 25% auf den Vocal-/Instrumentalunterricht. Ausgenommen sind Großgruppen und Ensembleunterricht.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Wolftratshausen tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Wolftratshausen, 11.07.2019


Klaus Heilingtechner
Erster Bürgermeister